

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3746 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge und Rehabilitation

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzleistungen nach dem sogenannten Arbeitgebermodell erhalten, diese auch im Falle eines stationären Krankenhausaufenthalts in Anspruch nehmen können. Nach Auffassung der Unterzeichner greift diese Regelung jedoch zu kurz. Ein zentraler Punkt sei die fehlende Berücksichtigung notwendiger Assistenzleistungen für diese Gruppe von Menschen mit Behinderung auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

B. Lösung

Der Assistenzanspruch für den leistungsberechtigten Personenkreis soll auch für den Bereich Vorsorge und Rehabilitation gelten.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzes.

D. Kosten

Eine genaue Angabe der Kosten ist nicht möglich. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit der 16. Wahlperiode vom 17. Juni 2009 (Drucksache 16/13417, S. 2) wird von jährlichen Mehrausgaben durch „die Neuregelung zum Assistenzpflegebedarf für behinderte Pflegebedürftige im Krankenhaus“ für die soziale Pflegeversicherung von etwa 50 000 Euro ausge-

gangen. Da Maßnahmen zur Vorsorge und insbesondere zur Rehabilitation i. d. R. mehr Zeit in Anspruch nehmen als ein Krankenhausaufenthalt, sind in diesem Bereich Mehraufwendungen in der Größenordnung von etwa 150 000 Euro zu erwarten.

Im Übrigen wird zur Bestimmung weiterer finanzieller Auswirkungen auf die Ausführungen in der o. g. Beschlussempfehlung Bezug genommen, da bis zum heutigen Zeitpunkt keine Evaluation der Regelungen zum Assistenzpflegebedarf im Krankenhaus stattgefunden hat. Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Mitaufnahme von Pflegekräften für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind aufgrund der geringen Zahl und der nicht bekannten Verweildauer dieses Personenkreises nicht quantifizierbar. Aussagen zum Umfang der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind aufgrund der zahlreichen unbekannt Faktoren (Zahl der Betroffenen, Verweildauer dieses Personenkreises in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) nicht quantifizierbar. Mehrausgaben der Sozialhilfeträger, die durch die Weiterleistung der Hilfe zur Pflege auch während der Dauer der stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erwarten sind, sollen im Ergebnis nicht die Kommunen mit zusätzlichen Kosten belasten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3746 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2012

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Carola Reimann
Vorsitzende

Hilde Mattheis
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hilde Mattheis

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3746** in seiner 81. Sitzung am 16. Dezember 2010 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzleistungen nach dem sogenannten Arbeitgebermodell erhalten, diese auch im Falle eines stationären Krankenhausaufenthalts in Anspruch nehmen können. Nach Auffassung der Unterzeichner greift diese Regelung jedoch zu kurz. Ein zentraler Punkt sei die fehlende Berücksichtigung notwendiger Assistenzleistungen für diese Gruppe von Menschen mit Behinderung auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Der Assistenzanspruch für den leistungsberechtigten Personenkreis soll auch für den Bereich Vorsorge und Rehabilitation gelten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3746 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/3746 in seiner 34. Sitzung am 23. März 2011 aufgenommen und hierzu einen Expertengespräch durchgeführt, zu dem die Bundesärztekammer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, das Forum selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen, der GKV-Spitzenverband und der Deutsche Heilbäderverband eingeladen waren. In seiner 82. Sitzung am 27. Juni 2012 hat der Ausschuss seine Beratungen über den Gesetzentwurf fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/3746 abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3746 lag dem Ausschuss eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent sprach sich im Wesentlichen aus gegen eine Ungleichbehandlung von Behinderten einer Wohnstätte im Vergleich zu dem durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in Krankenhäusern erfassten Personenkreis.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen, da der Gesetzentwurf abgelehnt wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, dass der Ausschuss zum Thema Assistenzpflege im März des Jahres 2011 ein Expertengespräch durchgeführt habe. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hätten bereits damals deutlich gemacht, dass sie es ebenso wie die Mehrzahl der Sachverständigen für erforderlich hielten, die Situation der betroffenen Menschen zu verbessern. In der Zwischenzeit habe die Bundesregierung einen Referentenentwurf zu dieser Problematik erarbeitet, der vor Kurzem an die Verbände und die Ressorts der Länder versandt worden sei. Der Gesetzentwurf werde dem Bundestag nach der Abstimmung im Kabinett im Herbst dieses Jahres zugeleitet. In der Sache gingen die in dem Referentenentwurf enthaltenen Regelungen über das hinaus, was der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. vorsehe. Das Anliegen, das die Fraktion DIE LINKE. mit ihrem Gesetzentwurf verfolge, habe sich daher bereits erledigt. Daher werde die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf ablehnen. An die Oppositionsparteien gehe die Bitte, in den Ländern, in denen sie Regierungsverantwortung trügen, dafür zu sorgen, dass der Abstimmungsprozess mit der Bundesregierung rasch vollzogen werde, damit ohne Zeitverzögerung ein Gesetzentwurf entstehe, dem dann alle Fraktionen im Bundestag zustimmen könnten.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, es sei deutlich erkennbar, dass in der Frage der Assistenzpflege alle Fraktionen grundsätzlich an einem Strang zögen. Auch die Koalitionsfraktionen hätten das in dem vorliegenden Gesetzentwurf thematisierte Problem seit langem erkannt und daher ein eigenes Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Der sich im Abstimmungsprozess befindende Referentenentwurf werde die Sicherung der Assistenzpflege bei einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme einer Lösung zuführen. Die vorgesehenen Maßnahmen seien geeignet, die Situation der betroffenen Menschen deutlich zu verbessern. Insofern seien die in dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. enthaltenen Regelungsvorschläge bereits gegenstandslos geworden. Man werde den Gesetzentwurf daher ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** kündigte an, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, weil er sich einer Personengruppe annehme, die in besonderem Maße der Unterstützung bedürfe. Die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen seien geeignet, die im Bereich der Assistenzpflege in Einrichtungen bestehende Versorgungslücke zu schließen. Die Große Koalition habe im Jahr 2009 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Assistenzpflege im Krankenhaus einen ersten wichtigen Schritt zur Lösung dieses Problems getan. Mittlerweile sei aber deutlich geworden, dass es dringend erforderlich sei, in einem zweiten Schritt nun-

mehr die Assistenz im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen neu zu regeln und zu gewährleisten, dass auch dort der Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen gedeckt sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, in dem Expertengespräch habe die Mehrzahl der Sachverständigen zum Ausdruck gebracht, dass es sachgerecht wäre, wenn die Regelung, die es Menschen mit Behinderungen bei Krankenhausaufenthalten erlaube, ihre Assistentinnen und Assistenten mitzunehmen, auf Vorsorge- und Nachsorgeeinrichtungen ausgedehnt würde. Es sei daher bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen nicht bereit seien, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Angesichts des dringenden Unterstützungsbedarfs der Betroffenen müsse möglichst rasch eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgen. Erforderlich wäre darüber hinaus eine künftige weitere Gesetzesänderung, die sicherstelle, dass auch diejenigen Pflegebedürftigen, die ihre Assistenten nicht im Arbeitgebermodell beschäftigten, die Möglichkeit erhielten, ihre Pflegeassistenten in Einrichtungen mitzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, der vorliegende Gesetzentwurf sei zu befürworten, weil es sachgerecht sei, die geltenden Regelungen zur Assistenzpflege in Krankenhäusern auf Vorsorge- und Reha-Einrichtungen auszudehnen. Allerdings profitiere nur eine relativ kleine Gruppe von Menschen mit Behinderungen von dieser Regelung. Keine Anwendung finde sie bei Personen, die die Assistenzleistungen ambulanter Pflegedienste in Anspruch nähmen. Diese Gesetzeslücke betreffe Personen mit einem Pflegebedarf gemäß SGB XI, die zwar behindert seien, etwa an einer Demenz litten, im Falle einer Erkrankung aber dennoch nicht unter die geltende Regelung fielen. Forschungsergebnisse zur Pflege hätten gezeigt, dass Krankenhausaufenthalte gerade für diese Gruppe mit gravierenden negativen Folgen verbunden sein können und dass diese sich durch den Umgang mit vertrauten Pflegeassistenten abmildern ließen.

Berlin, den 29. Juni 2012

Hilde Mattheis
Berichterstatteerin

